

Völkerrechts — in Übereinstimmung mit Art. 25 des Bonner Grundgesetzes — an Frankreich ausgeliefert werden, obwohl er westdeutscher Staatsbürger ist.

Die Zusammenarbeit der Staaten bei der Verfolgung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen gewinnt gerade unter dem Aspekt, daß Westdeutschland sich nach wie vor weigert, die Konvention der Organisation der Vereinten Nationen über die Nichtverjährung zu ratifizieren, besondere Bedeutung. Sie ermöglicht es den Staaten, auch dann, wenn in Westdeutschland die Verfolgung der Kriegs- und Naziverbrechen eingestellt oder weiter eingeschränkt wird, solche Verbrecher zu verfolgen, sobald sie das Gebiet der Bundesrepublik verlassen.

Mit dem Hinweis auf die völkerrechtlichen Grundsätze für die Auslieferung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen weist die Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Staaten auf eine weitere Möglich-

keit zur Koordinierung ihrer Anstrengungen bei der Verfolgung von Naziverbrechen hin. Der Moskauer Appell hat mit allem Nachdruck den Gedanken der Konvention über die Nichtverjährung unterstrichen, daß es sich bei der Verfolgung und Bestrafung der Naziverbrechen nicht allein um eine Abrechnung mit der Vergangenheit handelt, sondern darum, die Wiederholung solcher Verbrechen in Zukunft zu verhindern — nicht nur in Europa, sondern in der ganzen Welt.

Die Verfolgung und Bestrafung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen ist ein wesentliches Element zur Durchsetzung des Aggressionsverbotes. Nicht zufällig paaren sich deshalb einerseits die Rehabilitation der, Naziverbrechen mit atomarer Aufrüstung, Unterstützung der amerikanischen Aggression in Vietnam und der Aggression Israels gegen die arabischen Länder und andererseits der Kampf für die Verfolgung und Bestrafung der Naziverbrechen mit dem Kampf gegen die Weitergabe von Kernwaffen und gegen die Aggression in Vietnam und im Nahen Osten.

Leitung der Arbeitsrechtsprechung und Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts

Bei dem nachstehenden Beitrag handelt es sich um den geringfügig gekürzten Informationsbericht des Obersten Gerichts „Über die Leitung der Arbeitsrechtsprechung durch das Oberste Gericht, über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts in den Betrieben und über die Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsrechtlichen Verfahren“, den das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB im Beisein des Präsidenten des Obersten Gerichts am 7. Mai 1969 beraten hat.

D. Red.

1. Die Wahrnehmung der Leitungsverantwortung des Obersten Gerichts auf dem Gebiet der Arbeitsrechtsprechung

In seiner Rede auf der Festveranstaltung anlässlich des 20. Jahrestages der Gründung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft führte Walter Ulbricht aus:

„Grundlegende Bedeutung erlangt das Recht als Instrument des sozialistischen Staates zur Organisation und Leitung des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Mit seiner Hilfe müssen die objektiven Gesetze des Sozialismus, die Erkenntnisse von Naturwissenschaften und Technik, die Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der staatlichen Strukturpolitik verwirklicht werden ...

Das sozialistische Recht legt die Normen des Zusammenlebens der Bürger untereinander und ihrer Beziehungen zum sozialistischen Staat fest. Es nimmt aktiv Einfluß auf die Erziehung aller Werktätigen im Geiste des Sozialismus ...

Es kommt darauf an, besonders mit Hilfe des Rechts und der Entwicklung des Rechtsbewußtseins solche Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen herauszubilden, daß die freiwillige Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens der Menschen zur allgemein geübten Gewohnheit wird.“¹

In diesem Sinne wird die Arbeitsrechtsprechung vom Obersten Gericht als Teil der Gesamtrechtsprechung politisch und fachlich einheitlich geleitet. Die politisch-fachliche Führung der Gerichte erstreckt sich vor allem darauf, vorbeugend und komplex die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen zu bekämpfen, die Bereitschaft der gesellschaftlichen Kräfte zu aktiver, differen-

zierter Mitwirkung an der gerichtlichen Tätigkeit zu fördern, alle Vorzüge der sozialistischen Ordnung für die Überwindung von Rechtsverletzungen zu nutzen und in der Arbeit das gleiche fortgeschrittene Niveau zu erreichen wie in allen anderen Teilbereichen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens.

In Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates vom 4. April 1963 wurden die vormals selbständigen Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte mit den Kreis- und Bezirksgerichten vereinigt, wobei zunächst etwa 100 Kreisgerichte die Arbeitsrechtsprechung — regelmäßig für mehrere Kreise — ausübten. Seit September 1965 werden Arbeitsrechtssachen von allen Kreisgerichten entschieden. Damit wurde ein einheitliches Leitungssystem auch für die Arbeitsrechtsprechung vom Obersten Gericht bis zu den Kreisgerichten geschaffen.

Die Vereinigung der Gerichte hat sich bewährt. Unter einheitlicher Leitung erfüllen die Gerichte die ihnen übertragenen Gesamtaufgaben auch auf dem Gebiet der Arbeitsrechtsprechung erfolgreich. Die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerkschaften wurde in vielfältiger Form verstärkt und führte zu einer höheren Effektivität bei der Verwirklichung des gemeinsamen Anliegens der Gerichte und der Gewerkschaften, die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen.

Die Rolle der Arbeitsrechtsprechung bei der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, besonders des ökonomischen Systems des Sozialismus, wurde in Auswertung der Beschlüsse des VII. Parteitages der SED und anderer Dokumente der Partei- und Staatsführung, insbesondere der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, weiter präzisiert. Eine besondere Bedeutung hatte dabei der 7. FDGB-Kongreß, der mit allem Nachdruck darauf orientierte, im Interesse der Menschen für die Einhaltung unserer sozialistischen Gesetze zu sorgen. Das sozialistische Arbeitsrecht und die Arbeitsrechtsprechung haben hier-

nach

- als Instrument des sozialistischen Staates der Organisation und Leitung der gesellschaftlichen Arbeit zu dienen,

- die Grundrechte der Werktätigen auf dem Gebiet der Arbeit zu sichern,

¹ W. Ulbricht, Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, Schriftenreihe des Staatsrates 1968, Heft 6, S. 30/31; NJ 1968 S. 648.